

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 01.01.2026

6. Verordnung: [Zweitwohnungsabgabe]

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fraxern über die Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Fraxern vom 24.11.2025 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBI. Nr. 59/2023 i.d.g.F. LGBI. Nr. 27/2024 verordnet:

§ 1 Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2 Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes sind, wenn
 1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes benutzt werden.
 2. Die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solcher der abgabepflichtigen Personen gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 3. Das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,
- b) Zweitwohnungen, in denen nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 100 gästetaxepflichtigen Nächtigungen zu erwarten sind, oder
- c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Einstufung erfolgt durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung. Der Quadratmeter- und Pauschalbetrag sind abhängig von der Kategorie. Die Gemeinde Fraxern befindet sich in der Kategorie B. Ab 150m² wird ein Pauschalbetrag berechnet.

Die Höhe der Abgabe wird von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verliert die vorangegangene Zweitwohnungsabgabenverordnung ihre Gültigkeit.

**Der Bürgermeister:
Steve Mayr**

